S 8 RJ 2704/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Begriff der "zuständigen Behörde" iSd § 44 Abs. 3 SGB X: Maßgeblich für die Korrektur eines Verwaltungsakts nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ist diejenige Behörde, die nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Recht örtlich und sachlich zuständig ist. Hat -wie hier- die BfA die Gewährung von Rente bindend abgelehnt, danach aber die LVA ab einem späteren Zeitpunkt bewilligt und beantragt der Kläger im Wege der Rücknahme die Gewährung von Rente ab einem früheren Zeitpunkt -für den die BfA bindend abgelhnt hatte- , so bleibt für die Entscheidung über die Rücknahme die LVA zuständig, welche die Rente bewilligt hat. § 126 Abs 1 S 3 SGB VI, wonach derjenige Träger der Rentenversicherung zuständig bleibt, der zu Beginn eines Leistungsverfahrens zuständig gewesen ist, steht nicht entgegen. Denn als Leistungsverfahren ist dasjenige Verfahren anzusehen, in dem die Leistung erstmalig bewilligt worden ist.
Normenkette	SGB X § 44; SGB VI § 126

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 2704/95
Datum	16.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 4080/98
Datum	15.05.2002

3. Instanz

Datum -

Das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. September 1998 sowie der Bescheid vom 4. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 1995 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger unter RÃ¼cknahme des Bescheides der Beigeladenen vom 12. April 1989 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 1. Januar 1990 bis 28. Februar 1993 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger, der von der Beklagten seit 1. MÃ¤rz 1993 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bezieht, im Zugunstenwege ein Rentenanspruch bereits ab 1. Januar 1990 zusteht.

Der KlÃ¤ger ist am 1945 geboren. Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte er von 1960 bis 1963 bei der C. M. GmbH in K. eine Lehre als Werkzeugmacher und war nach deren erfolgreichem Abschluss bis 1964 dort tÃ¤tig. Danach arbeitete er â unterbrochen durch die Wehrdienstzeit â bis 1969 als Werkzeugmacher bei der F. KG, K., und als Automatenmonteur bei der Fa. E. K â¦ Vom 15. September 1969 bis 15. Februar 1970 war er als Versicherungsvertreter beschÃ¤ftigt. Die Fachschule fÃ¼r Maschinentechnik, die er von 1970 bis 1972 besuchte, schloss er als staatlich geprÃ¼fter Maschinenbautechniker mit der Gesamtnote "befriedigend" ab. Danach arbeitete er als Maschinenbautechniker bei der Fa. Sch. & Co. in K. und vom 1. April 1973 bis 31. Januar 1979 bei der Fa. H. in S â¦ Berufsbegleitend absolvierte er von 1976 bis 1979 ein 6-semestriges Betriebswirtschaftsstudium an der Volks- und Betriebswirtschaftsakademie in Stuttgart, das er ebenfalls mit der Gesamtnote "befriedigend" abschloss. Ab 1. Juli 1979 war er als Technischer Angestellter in der Kalkulation bei der Fa. T. R. beschÃ¤ftigt; dieses ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde mit Ablauf der Probezeit am 31. Oktober 1979 durch den Arbeitgeber beendet. Nach einer anschlieÃenden Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit und Arbeitslosigkeit nahm der KlÃ¤ger am 28. Juli 1980 eine BeschÃ¤ftigung als Materialdisponent bei der Fa. R., Kessel- und Apparatebau, auf, die â nach Angaben des KlÃ¤gers wegen Leistungsabbaus â zum 30. Juni 1981 vom Arbeitgeber gekÃ¼ndigt wurde. Vom 1. Juli 1981 bis 19. MÃ¤rz 1991 Ã¼bte der KlÃ¤ger keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aus. Vom 20. MÃ¤rz und 15. April 1991 sind PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Arbeiter geleistet, fÃ¼r Juli bis September 1993 drei PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten, 1997 drei und 1998 zwei PflichtbeitrÃ¤ge wieder zur Rentenversicherung der Arbeiter sowie 1998 erneut ein Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung der Angestellten. Danach war der KlÃ¤ger nur noch geringfÃ¼gig versicherungsfrei beschÃ¤ftigt (Versicherungsverlauf vom 17. Januar 2002).

Der KlÃ¤ger befand sich seit 15. Juli 1980 in Behandlung des Praktischen Arztes Dr. P., der ihn wegen einer depressiven Erkrankung in das PLK W. Ã¼berwies; dort wurde er seit 17. September 1980 ambulant, zeitweise auch stationÃ¤r, psychosomatisch behandelt, wobei die BehandlungshÃ¤ufigkeit ab 1982 zunahm. Am 14. Mai 1982 stellte der KlÃ¤ger bei der damals fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) Antrag auf GewÃ¤hrung von BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Nach Einholung eines Gutachtens bei Dr. K./Neuropsychiatrische Klinik M. (Diagnose: chronifiziert verlaufende endoreaktive depressive Verstimmung; Leistungsbeurteilung: vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r einfache psychisch und kÃ¶rperlich nicht belastende TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) fÃ¼hrte die BfA auf dessen Empfehlung fÃ¼r den KlÃ¤ger vom 16. Dezember 1982 bis 27. Januar 1983 eine RehabilitationsmaÃnahme in der T.klinik, B. Sch. durch. Nach dem Entlassungsbericht vom 8. Februar 1983 hielt Dr. St. den an einer Konversionsneurose mit depressiv-zwanghaft strukturiertem Charakter leidenden KlÃ¤ger bei stufenweiser Eingliederung in den Arbeitsprozess fÃ¼r vollschichtig leistungsfÃ¤hig. Daraufhin lehnte die BfA den Rentenantrag ab (Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1983). Im Widerspruchsverfahren erstattete der Neurologe und Psychiater Dr. R. das Gutachten vom 28. Juni 1983. Obwohl dieser eine stationÃ¤re psychiatrische Begutachtung vorschlug, wies die BfA ohne weitere Ermittlungen den Widerspruch zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 8. September 1983). Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn (S 4 An 1555/83) legte der KlÃ¤ger einen Bericht des Dr. P. an das PLK W. vom 12. April sowie ein Attest vom 22. Juni 1983 und eine Ã¤rztliche Bescheinigung des Dr. R., Oberarzt des PLK W., vom 27. Juni 1983 vor. Das Sozialgericht Heilbronn hÃ¶rte Dr. R. als sachverstÃ¤ndigen Zeugen, der mit der Beurteilung im Gutachten von Dr. K. vom 23. Juni 1982, im Entlassungsbericht der T.-Klinik vom 8. Februar 1983 sowie im Gutachten von Dr. R. vom 28. Juni 1983 (diese Unterlagen sind infolge Aktenvernichtung durch die Beklagte nicht mehr vorhanden) Ã¼bereinstimmte. Ferner holte das Sozialgericht Heilbronn das Gutachten vom 25. Mai 1984 bei Dr. R., Chefarzt der Klinik O. â Fachklinik fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie â ein. Dieser diagnostizierte beim KlÃ¤ger eine depressiv-narztistische Kernneurose mit konversionsneurotischem Anteil, beurteilte seine LeistungsfÃ¤higkeit jedoch wegen eines Ã¼berwiegenden Anteils bewusstseinsnaher Vorstellungen der seelischen Fehlhaltung als nicht wesentlich beeintrÃ¤chtigt und kam damit zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne als Werkzeugmacher, Maschinenbautechniker oder Betriebswirt noch vollschichtig arbeiten. Daraufhin wies das Sozialgericht Heilbronn die Klage ab (Urteil vom 26. Juni 1984). Im anschlieÃenden Berufungsverfahren vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg (L 6 An 1900/84) reichte der KlÃ¤ger ein Attest des Dr. R. vom 20. Dezember 1984 ein, demzufolge der depressive Verstimmungszustand des KlÃ¤gers eine berufliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r mindestens 6 Monate nicht zulasse und eine stationÃ¤re psychotherapeutische Behandlung vorgesehen sei. Auf Anfrage des LSG berichtete Dr. R. unter genauer Angabe aller Konsultationen Ã¼ber eine fortlaufende Behandlung, in deren Verlauf sich der depressive Zustand des KlÃ¤gers sowohl gebessert als auch verschlechtert habe. Mit Urteil vom 23. April 1985 wies das LSG die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ck, da dieser zwar in seinem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Disponent nicht mehr, dagegen als Maschinenbautechniker

noch vollschichtig erwerbsfÃ¤hig sei. Wegen des Auftretens von SehstÃ¶rungen, MigrÃ¤ne und eines Verdachts auf GehirnstÃ¶rungen stellte der KlÃ¤ger am 8. November 1985 erneut Rentenantrag, diesmal auf GewÃ¤hrung von ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente (hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeitsrente), den die BfA nach Erhebung eines Gutachtens bei Dr. B. im Januar 1986 (auch dieses Gutachten liegt nicht mehr vor) mit Bescheid vom 11. Februar 1986 ablehnte. Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn (S 4 An 292/86) holte das Sozialgericht zunÃ¤chst gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das neuro-psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. D., Psychiatrische Klinik der UniversitÃ¤t H., vom 22. Dezember 1986 ein. Im Gegensatz zu den Vorbegutachtungen beurteilte Prof. Dr. D. die Auswirkungen der neurotischen StÃ¶rung des KlÃ¤gers auf dessen LeistungsfÃ¤higkeit als erheblich und ging von einem hÃ¶chstens halb- bis unter vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen als Werkzeugmacher, Maschinenbautechniker und Betriebswirt aus. Ferner erhob das Sozialgericht von Amts wegen ein Gutachten bei Prof. Dr. F., Psychiatrische UniversitÃ¤tsklinik T., einschlieÃlich eines fachpsychologischen Zusatzgutachtens bei Diplom-Psychologe O. vom 1. September bzw. 24. August 1987. Nach der Beurteilung von Prof. Dr. F. konnte bei dem KlÃ¤ger keine depressive Erkrankung festgestellt werden, so dass ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in seinen erlernten Berufen angenommen wurde. Hinsichtlich der bestehenden und als behandlungsbedÃ¼rftig eingestuften chronifizierten funktionellen Beschwerden des KlÃ¤gers empfahl Prof. Dr. F. eine verhaltenstherapeutisch orientierte Behandlung in der psychosomatischen Klinik B. D â¦ Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 18. Mai 1988 schlossen die Beteiligten einen Vergleich, nach dem der KlÃ¤ger die Klage zurÃ¼cknahm, der DurchfÃ¼hrung eines Heilverfahrens in der B.-Klinik (richtig: Klinik B.), Zentrum fÃ¼r Psychosomatik und Verhaltensmedizin, zustimmte und die BfA nach Abschluss des Heilverfahrens den Rentenanspruch des KlÃ¤gers â auch unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) â erneut zu bescheiden hatte. Das genannte Heilverfahren wurde in der Zeit vom 8. November bis 14. Dezember 1988 durchgefÃ¼hrt. Die dortigen ÃrzteÃ diagnostizierten eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit chronifizierten depressivem Syndrom und multiplen funktionellen Organbeschwerden. Die Entlassung erfolgte als arbeitsunfÃ¤hig, dennoch hielten die ÃrzteÃ eine BerufstÃ¤tigkeit als Werkzeugmacher fÃ¼r mÃ¶glich, vermuteten aber gleichzeitig, dass es aufgrund der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung innerhalb kurzer Zeit wieder zu Schwierigkeiten am Arbeitsplatz kommen werde, und empfahlen deshalb berufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen, um zu versuchen, den KlÃ¤ger stufenweise wieder an die Belastungen zu gewÃ¶hnen. Die BfA lehnte die RentengewÃ¤hrung mit Bescheid vom 12. April 1989 ab. Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn (S 4 An 765/89) erhob das Sozialgericht die Auskunft des Dr. R. vom 24. August 1989, in der sich dieser mit den Gutachten der Prof. Dres. D. und H. (richtig Prof. Dr. F.) sowie dem Entlassungsbericht der Klinik B. und der Ã¤rztlichen Stellungnahme der Dr. B. auseinandersetzte und eine vollschichtige ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im erlernten Beruf verneinte, den Versuch einer stufenweisen Wiedereingliederung des KlÃ¤gers in das Arbeitsleben jedoch befÃ¼rwortete. Das Sozialgericht Heilbronn, bei dem neben dem Rentenrechtsstreit auch ein Schwerbehindertenrechtsstreit des KlÃ¤gers anhÃ¤ngig war (S 8 Vs 838/87), beauftragte daraufhin Prof. Dr. T./Direktor der Psychiatrischen Klinik des

B.hospital S. mit der Begutachtung des KlÃ¤gers. In seinem Gutachten vom 5. Januar 1990 gelangte dieser zu dem Ergebnis, beim KlÃ¤ger liege eine neurotische Entwicklung bei depressiv-zwanghaft strukturierter PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit mit funktionellen Organbeschwerden vor. Als Betriebswirt und Maschinentechniker kÃ¶nne er nicht mehr berufstÃ¤tig sein; dagegen sei ihm der Beruf des Werkzeugmachers vollschichtig zumutbar, ebenso TÃ¤tigkeiten, die keine allzu groÃen Anforderungen an die Ãbernahme von Verantwortung stellten. Der SachverstÃ¤ndige beurteilte den Grad der Behinderung (GdB) aufgrund der neurotischen Entwicklung nach dem Schwerbehindertengesetz mit 50. Mit Urteil vom 26. September 1990 wies das Sozialgericht Heilbronn die Klage ab. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren (L 6 An 2304/90) erteilte Dr. R. die sachverstÃ¤ndige Zeugenaussage vom 22. Mai 1991, in der er mit der Beurteilung durch Prof. Dr. T., insbesondere hinsichtlich der Einleitung berufsfÃ¶rdernder MaÃnahmen, Ã¼bereinstimmte. Ferner holte das LSG gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG ein Gutachten bei Prof. Dr. W., Landeskrankenhaus M. ein (Gutachten vom 28. Februar 1992 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 26. MÃ¤rz 1992). Darin stellte der SachverstÃ¤ndige diagnostisch eine ausgeprÃ¤gte narzistische PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit einer zwanghaft-ehrgeizigen Abwehrhaltung und funktionellen Beschwerden fest. Im Ergebnis beurteilte er die Erkrankung des KlÃ¤gers als behandlungsbedÃ¼rftig und therapiefÃ¤hig und schlug deshalb eine Berentung auf Zeit fÃ¼r zwei Jahre vor, um zunÃ¤chst eine stationÃ¤re, anschlieÃend eine ambulante psychotherapeutische Behandlung durchzufÃ¼hren. Das LSG wies die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 26. August 1992 zurÃ¼ck; hinsichtlich der Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist es dem SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. T. gefolgt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wurde als unzulÃ¤ssig verworfen (Beschluss vom 14. Juli 1993 â 4 BA 70/93 -).

Auf seinen erneuten Antrag vom 5. Februar 1993, gerichtet an die BfA, die ihn zustÃ¤ndigkeitshalber an die vormalige LVA Baden, diese wiederum an die vormalige LVA WÃ¼rttemberg weiterleitete, gewÃ¤hrte letztere dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 7. September 1994 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. MÃ¤rz 1993. Grundlage dieser Entscheidung war das Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Sch. vom 9. August 1994 sowie die Stellungnahme des Beratungsarztes Dr. H. vom 31. August 1994. Nach der Beurteilung des Arztes Sch. war der KlÃ¤ger psychisch hochgradig auffÃ¤llig, dabei kÃ¶rperlich â abgesehen von einer unbehandelten arteriellen Hypertonie â in einem ausgezeichneten Zustand. Der Arzt diagnostizierte eine sehr schwere PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung; angesichts ausgeprÃ¤gter depressiver StÃ¶rungen in der Vergangenheit und zum Teil wahnhaften WahrnehmungsstÃ¶rungen ging er vom Vorliegen einer sogenannten Borderline-Psychose aus. Das AusmaÃ der SchÃ¤digung sei gravierend und in vÃ¶lliger Ãbereinstimmung mit dem Gutachten von Prof. Dr. D. von 1986 therapierefraktÃ¤r, das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf Dauer auf zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig herabgesunken. Vermutlich bestehe die Leistungsminderung bereits seit Ende 1982. Der Beratungsarzt Dr. H. setzte â ohne BegrÃ¼ndung â den Eintritt des Versicherungsfalles auf den Zeitpunkt der Antragstellung (Februar 1993) fest.

Am 4. Oktober 1994 stellte der KlÃ¤ger den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Antrag, ihm in Anwendung des Â§ 44 SGB X Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. Januar 1990 zu gewÃ¤hren, weil der jetzt festgestellte Gesundheitszustand bereits damals vorgelegen habe. Nach Einholung einer Stellungnahme des Beratungsarztes M. vom 24. Oktober 1994 (fÃ¼r die Vorverlegung des Versicherungsfalles finde sich in den Ã¤rztlichen Unterlagen keine fundierte BegrÃ¼ndung) erlieÃ die Beklagte den negativen Zugunstenbescheid vom 4. November 1994. Der Widerspruch des KlÃ¤gers, in dem dieser auf die Beurteilung des Arztes Sch. und des Arbeitsamtsarztes A. (Unterlage liegt nicht vor) verwies, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. August 1995).

Deshalb hat der KlÃ¤ger am 8. September 1995 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Er hat auf die Beurteilung des Prof. Dr. D. verwiesen und insbesondere vorgetragen, das Gutachten des Prof. Dr. T., auf das sich das Urteil vom 26. August 1992 maÃgeblich stÃ¼tze, hÃ¤tte nicht verwertet werden dÃ¼rfen, da es allein von dem damaligen Assistenzarzt Dr. C. angefertigt worden sei. Ohne weitere Ermittlung hat das SG mit Urteil vom 16. September 1998 die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, einer Verwertung des Gutachtens von Prof. Dr. T. stehe nichts entgegen; hinsichtlich der Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers schlieÃe es sich den Darlegungen im Urteil des LSG vom 26. August 1992 und damit dem Gutachten von Prof. Dr. T. an; demgegenÃ¼ber sei das Gutachten des Arztes Sch. â mangels Auseinandersetzung mit den Vorgutachten â nicht nachvollziehbar.

Gegen das am 27. Oktober 1998 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 6. November 1998 Berufung eingelegt und an seinem Begehren festgehalten. Im weiteren Verfahrensverlauf hat er einen Bericht der Medizinischen Klink der St. V.-Kliniken K. vom 18. Oktober 2001 Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt vom 4. bis 12. Oktober 2001 vorgelegt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 30. Januar 2002 die BfA gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 SGG beigeladen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. September 1998 sowie den Bescheid vom 4. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 1995 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12. April 1989 vom 1. Januar 1990 bis 28. Februar 1993 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf die

beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme der ObermedizinalrÃ¤tin F. vom 31. Oktober 2001 fÃ¼r zutreffend. Sie hat ferner die Niederschrift zu Punkt 7 der Tagesordnung der Sitzung 4/82 der Arbeitsgruppe des Fachausschusses fÃ¼r Versicherung und Rente am 28. Juli 1982 zu den Akten gereicht. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 18. MÃ¤rz 2002 mitgeteilt, nach Auswertung der Akten durch ihren beratungsÃ¤rztlichen Dienst ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Erwerbsminderung bereits frÃ¼her eingetreten sei; es bleibe daher bei der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten.

Der Senat hat die Stellungnahme des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Sch. vom 5. Juni 2001 erhoben. Darin fÃ¼hrt der Arzt aus, er habe aufgrund des Untersuchungsbefundes vom 9. August 1994 nicht den geringsten Zweifel am Vorliegen einer quantitativen Leistungsminderung fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt gehabt. NaturgemÃ¤Ã sei es schwierig, gegen vielfach anders lautende Beurteilungen zu argumentieren, zumal diese auch Grundlage fÃ¼r ein letztinstanzliches Urteil des LSG im Jahre 1992 gewesen seien. Insoweit kÃ¶nne eine Leistungsminderung schon im Jahr 1982 nicht bewiesen werden â auch nicht im Nachhinein. Gleichwohl sei er auch in Kenntnis der ihm jetzt vorliegenden Gutachten gerade unter WÃ¼rdigung der von ihm gewÃ¤hlten Formulierungen offensichtlich der Auffassung gewesen, dass die Leistungsbeurteilung in den vielfachen Vorgutachten nicht die Schwere des Leidens erfasst hÃ¤tten. Dessen ungeachtet meine er heute auch, eine weitere Verschlechterung der schweren PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung im Krankheitsverlauf seit 1982 erkennen zu kÃ¶nnen. Auf der anderen Seite habe ihn offenbar die gutachterliche EinschÃ¤tzung des Prof. Dr. D. 1986 Ã¼berzeugt, so dass er von einem gesicherten Eintrittszeitpunkt 1986 ausgegangen sei und weitergehend noch eine quantitative Leistungsminderung bereits fÃ¼r Ende 1982 vermutet habe. Er halte daher nach seinem heutigen Kenntnisstand eine quantitative Leistungsminderung auch bereits 1990 bzw. 1986 fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die bei der Beklagten gefÃ¼hrte Rest-Verwaltungsakte, die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogenen Akten des Sozialgerichts Heilbronn S 4 An 1555/83, 292/86, 765/89 und des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg L 6 An 1900/84 und 2304/90 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers hat Erfolg.

Die Berufung ist statthaft (Â§ 143 SGG), da die BeschrÃ¤nkungen des Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht eingreifen; sie ist zudem frist- und formgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG) und somit insgesamt zulÃ¤ssig.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger steht im Zugunstenwege auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 28. Februar 1993 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu.

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten mit der von ihm erhobenen Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) die Aufhebung des (negativen Zugunsten-) Bescheides vom 4. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 1995 und â unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12. April 1989 â die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 28. Februar 1993. Rechtsgrundlage fÃ¼r diesen Anspruch ist Â§ 44 SGB X. Danach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Abs. 1 Satz 1). Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches fÃ¼r einen Zeitraum bis zu 4 Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird. Erfolgt die RÃ¼cknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag (Abs. 4 SÃ¤tze 1 bis 3). Somit setzt Â§ 44 Abs. 1 SGB X zum einen die Rechtswidrigkeit des (Erst-)Bescheides zum Zeitpunkt seines Erlasses und zum anderen voraus, dass deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ausreichend ist die objektive Rechtswidrigkeit des (Erst-)Bescheides, wobei das Gericht seine Ãberzeugung uneingeschrÃ¤nkt an die Stelle der die Aufhebung ablehnenden BehÃ¶rde setzten kann (vgl. Wiesner in von Wulffen, SGB X Â§ 44 Rdnr. 8; Pickel, Kommentar zum SGB X, Â§ 44 Rdnr. 24; BSG SozR 2200 Â§ 1251 Nr. 102; BSG, Urteil vom 31. August 1983 â 2 RU 22/83 â unverÃ¶ffentlicht â). Einer Aufhebung und Neufeststellung fÃ¼r die Vergangenheit steht auch nicht die BestÃ¤tigung eines Verwaltungsaktes durch ein Urteil entgegen, mit der Folge, dass das Gericht, das Ã¼ber einen negativen Zugunstenbescheid zu entscheiden hat, durch frÃ¼here Urteile Ã¼ber den aufzuhebenden Bescheid nicht gebunden ist (vgl. hierzu m.w.N. Wiesner a.a.O., vor Â§ 44 bis 49 Rdnr. 7; Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X Â§ 44 Rdnr. 5; BSGE 51, 139, 142; BSG SozR 3900 Â§ 40 VwVfG Nr. 15; Bundesverwaltungsgericht (BverwG) in JuS 1985, 488 mit zustimmender Anmerkung von Sachs: JuS 1985, 447; BSG SozR 2200 Â§ 1268 Nr. 29 S. 94 f.). Ãber die RÃ¼cknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde; dies gilt auch dann, wenn der zurÃ¼ckzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen BehÃ¶rde erlassen worden ist (Abs. 3). Soweit ersichtlich geht die Ã¼berwiegende Meinung (vgl. Wiesner in SchrÃ¶der-Printzen, Â§ 44 Rdnr. 18; Steinwedel in Kasseler Kommentar, Â§ 44 SGB X Rdnr. 44; Zweng/Scheerer u.a., Handbuch der Rentenversicherung, Teil I Band 2, Â§ 44 Rdnr. 12, 124, 125; Hauck/Haines, SGB X/1, 2, K Â§ 44 Rdnr. 30; BSG, Urteile vom 17. Juli 1985 â 1 RA 35/84 â = DRV 1986, 90 ff. und vom 9. Juni 1999 â B 6 KA 70/98 R â = SozR 3-2500 Â§ 95 Nr. 20; a.A.: Verbandskommentar, Â§ 44 Rdnr. 11) davon aus, dass die Regelung des Â§ 44 Abs. 3 SGB X nicht auf die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit beschrÃ¤nkt ist, sondern auch die sachliche ZustÃ¤ndigkeit erfasst. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit soll fÃ¼r die Korrektur diejenige BehÃ¶rde zustÃ¤ndig sein, die nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die Korrektur des Verwaltungsaktes maÃgeblichen Recht

Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig ist. Es gelten demnach die allgemeinen ZustÃ¤ndigkeitsregelungen. Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit richtet sich nach Â§ 126 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), der mit Wirkung vom 1. Januar 1992 durch Art. 1 RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I 2261) eingefÃ¼hrt wurde und insoweit drei GrundsÃ¤tze aufstellt: (1) Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit hÃ¤ngt von der Art der versicherten BeschÃ¤ftigung ab, (2) die einmal begrÃ¼ndete ZustÃ¤ndigkeit bleibt solange erhalten bis aufgrund einer BeschÃ¤ftigung eine andere ausschlieÃ□liche ZustÃ¤ndigkeit begrÃ¼ndet wird und (3) ist ein TrÃ¤ger zu Beginn eines Leistungsverfahrens zustÃ¤ndig, bleibt seine ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r dieses Verfahren auch erhalten, wenn ein anderer TrÃ¤ger ausschlieÃ□lich zustÃ¤ndig wird. Die Begriffe "Leistungsverfahren" und "fÃ¼r dieses Verfahren" sind in Â§ 126 SGB VI nicht definiert. In der Kommentar-Literatur wird â□□ soweit hierzu Ã□uÃ□erungen erfolgen (vgl. StÃ¶rmann in Gesamtkommentar, Â§ 126 Nr. 3; Niesel aaO, Â§ 126 Rdnr. 9) â□□ die Auffassung vertreten, dass hierunter nicht nur die Feststellung, sondern auch die Zahlung der Leistung fÃ¤llt mit der Konsequenz, dass die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die gesamte Dauer des Bezugs einer Leistung erhalten bleibt und daher unter einem anderen Leistungsverfahren im Sinne des Abs. 1 Satz 3 nur ein Verfahren zu verstehen ist, bei dem eine andere Rentenart festzustellen â□□ und gegebenenfalls zu leisten â□□ ist. In Anwendung dieser rechtlichen Gegebenheiten kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Beklagte die fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12. April 1989 zustÃ¤ndige BehÃ¶rde ist. Ihre ZustÃ¤ndigkeit folgt entsprechend Satz 3 aus dem â□□ aufgrund des Bezugs der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente ab MÃ¤rz 1993 â□□ andauernden Leistungsverfahren. Dabei wird nicht verkannt, dass der Wortlaut des Abs. 1 Satz 3 den vorliegenden Fall nicht unmittelbar deckt. Nach Auffassung des Senats muss dieser Grundsatz mit Blick auf den Normzweck â□□ Vermeidung von ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderungen wÃ¤hrend eines Leistungsverfahrens â□□ auch fÃ¼r einen Ã□berprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X gelten. Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG vom 22. MÃ¤rz 1984 â□□ 11 RA 22/83 â□□ (= SozR 1300 Â§ 45 SGB X Nr. 7) und vom 17. Juli 1985 â□□ 1 RA 35/84 â□□ (= DRV 1986, 90 ff.); zum einen sind die dortigen Sachverhalte nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, zum anderen erschÃ¶pfte sich das Begehren in den dortigen Rechtsstreiten in der RÃ¼cknahme der Bescheide; dabei handelte es sich nicht um "Leistungsverfahren" im Sinne der oben genannten Vorschrift (zur RÃ¼cknahme eines von der sachlich unzustÃ¤ndigen BehÃ¶rde erlassenen rechtswidrigen Verwaltungsaktes vgl. BVerwG in NJW 2000, 1512). Die in der oben bezeichneten Niederschrift erkennbare Auffassung der RentenversicherungstrÃ¤ger teilt der Senat aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht. Diese Vereinbarung ist auch in keiner Weise fÃ¼r den Senat verbindlich, denn die ZustÃ¤ndigkeitsregelungen der Â§Â§ 126 ff. SGB VI sind zwingend und kÃ¶nnen durch Vereinbarungen der VersicherungstrÃ¤ger nicht geÃ¤ndert werden (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 1970 â□□ 5/12 RJ 36/67 â□□ = SozR Nr. 4 zu Â§ 180 SGG).

Der Senat ist ferner nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der Ã□berzeugung gelangt, dass der Bescheid vom 12. April 1989 rechtwidrig ist, weil der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger bereits zum damaligen Zeitpunkt eingetreten war. Insoweit stÃ¼tzt sich der Senat auf das im frÃ¼heren Rentenverfahren eingeholte Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie

Sch. vom 9. August 1994 und auf seine ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 5. Juni 2001 sowie auf das Gutachten von Prof. Dr. D. vom 22. Dezember 1986 und die Beurteilung der Ãrzte im Entlassungsbericht der Klinik B. Ã¼ber das Heilverfahren vom 8. November bis 14. Dezember 1988 (soweit sich dessen Inhalt aus den beigezogenen sozialgerichtlichen Verfahrensakten und den darin befindlichen Ã¤rztlichen Unterlagen ergibt). FÃ¼r die Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist und war dessen psychische Erkrankung von ausschlaggebednder Bedeutung (eine die LeistungsfÃ¤higkeit wesentlich und dauerhaft einschrÃ¤nkende organische Erkrankung ist bei allen Untersuchungen und Begutachtungen nicht festgestellt worden). Abgesehen von den Angaben des KlÃ¤gers, nach denen er schon als Kind wegen Unruhe und NervositÃ¤t (s. "Biographische Anamnese" im Gutachten Dr. R. vom 25. Mai 1984; "Eigene Angaben" im Gutachten Prof. Dr. D. vom 22. Dezember 1986; "Eigenanamnese" im Gutachten Prof. Dr. F. vom 1. September 1987) in Behandlung stand und denen der Ehefrau gegenÃ¼ber Prof. Dr. D., dass die Klagen Ã¼ber Kopfschmerzen und NervositÃ¤t etwa 1976 begonnen hÃ¤tten, ist in den Akten eine psychiatrische ambulante und stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers seit September 1980 dokumentiert, deren HÃ¤ufigkeit â wie sich aus der Stellungnahme des Dr. R. vom 19. Februar 1985 (Bl. 26 der Akte L 6 An 1900/84) ergibt â ab 1982 zunahm. Diagnostisch wird das Krankheitsbild des KlÃ¤gers von den SachverstÃ¤ndigen Dr. R., Prof. Dr. D., Prof. Dr. F., Prof. Dr. T. und Prof. Dr. W. als "depressiv-narzistische Kernneurose mit konversionsneurotischen Anteilen" (Gutachten Dr. R.), "neurotische Entwicklung bei asthenischer, selbstunsicherer PersÃ¶nlichkeit" (Prof. Dr. D.), "chronifizierte funktionelle Beschwerden bei primÃ¤r zwanghaft strukturierter, depressiv gefÃ¤rbter PersÃ¶nlichkeit" (Prof. Dr. F.), "neurotische Entwicklung bei depressiv-zwanghaft strukturierter PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit" (Prof. Dr. T.) und "ausgeprÃ¤gte narzistische PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit einer zwanghaft ehrgeizigen Abwehrhaltung und funktionellen Beschwerden" (Prof. Dr. W.) bezeichnet und damit von einer neurotischen Entwicklung bei zwanghaft strukturierter, depressiv gefÃ¤rbter PersÃ¶nlichkeit ausgegangen. Im Gegensatz hierzu haben Dr. R. und die Ãrzte der Klinik B. eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit depressiver Erkrankung festgestellt. Eine depressive Erkrankung mit schwerer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung hat auch der Arzt Sch. angenommen. Welche diagnostische Einordnung im vorliegenden Fall die zutreffende ist, kann jedoch letztlich dahinstehen, weil es fÃ¼r die Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers allein darauf ankommt, zu welchen EinschrÃ¤nkungen der kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsfÃ¤higkeit dessen psychische Erkrankung gefÃ¼hrt hat. In diesem Zusammenhang hat Prof. Dr. W. (s. ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 26. MÃ¤rz 1992) ausgefÃ¼hrt, er kÃ¶nne "zwar nicht ausschlieÃen", halte es aber fÃ¼r "sehr unwahrscheinlich", dass der KlÃ¤ger aus eigener Kraft die bestehende Erkrankung, d.h. seine seelische Fehlhaltung, Ã¼berwinde. Auf S. 5 der Stellungnahme fÃ¼hrt er weiter aus, dass die z.Z. bestehende innere Sperre Grund seiner derzeitigen ErwerbsunfÃ¤higkeit ist". Daher schlÃ¤gt er vor, den KlÃ¤ger mit Hilfe einer ZeitrentengewÃ¤hrung fÃ¼r eine stationÃ¤re und anschlieÃend ambulante psychotherapeutische Behandlung zu motivieren und gibt weiter an, eine genaue Prognose bezÃ¼glich der spÃ¤teren ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers kÃ¶nne nicht gestellt werden, da diese vom Erfolg der vorgeschlagenen Behandlung abhÃ¤nge. Im Gutachten des Prof. Dr. T. ist dargelegt, die seelische Fehlhaltung beruhe "mit hinreichender Sicherheit nicht auf

Begehrens- oder sonstigen bewussten oder bewusstseinsnahen Vorstellungen" und kÃ¶nne nicht aus eigener Kraft Ã¼berwunden werden. Der KlÃ¤ger sei durch die festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen im freien Gebrauch seiner geistigen und kÃ¶rperlichen KrÃ¤fte "nicht unerheblich" gehindert. Damit korrespondiert auch seine EinschÃ¤tzung des GdB von 50 nach dem Schwerbehindertengesetz. Auch nach der Beurteilung von Prof. Dr. F. kann der KlÃ¤ger die festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen nicht aus eigener Kraft Ã¼berwinden und ist "zum jetzigen Zeitpunkt" im freien Gebrauch seiner geistigen und kÃ¶rperlichen FÃ¤higkeiten "erheblich eingeschrÃ¤nkt". Zu inhaltlich derselben Beurteilung kommen auch die Ãrzte der Klinik B., die den KlÃ¤ger als arbeitsunfÃ¤hig entlassen haben und bei einer generellen Bejahung einer BerufstÃ¤tigkeit als Werkzeugmacher gleichzeitig darauf hinweisen, dass es aufgrund seiner PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung nach kurzer Zeit wieder zu Schwierigkeiten am Arbeitsplatz fÃ¼hren werde; deshalb empfehlen sie mittels berufsfÃ¶rdernder MaÃnahmen eine stufenweise HeranfÃ¼hrung des KlÃ¤gers an die Belastungen des Arbeitsmarktes. Aus diesen Beurteilungen ergibt sich nach Auffassung des Senats, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der jeweiligen Begutachtung aufgrund der bei ihm festgestellten psychischen GesundheitsstÃ¶rungen nicht in der Lage war, regelmÃ¤Ãig einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Die Beurteilung des Prof. Dr. D. ist insoweit eindeutig, dasselbe gilt fÃ¼r die von Prof. Dr. W â¦ Aber auch Prof. Dr. F. macht eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers von einer "verhaltenstherapeutisch orientierten Behandlung in Kombination mit einem konsequenten sozialen Rehabilitationstraining" in einer psychosomatischen Klinik abhÃ¤ngig, was nur Sinn macht, wenn der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem Zustand war, der eine regelmÃ¤Ãige vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht zulieÃ. Ebenso sind die Ãrzte der Klinik B. nach Ablauf des sechswÃ¶chigen Heilverfahrens nicht von einer vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ausgegangen, wie sich zum einen aus der Entlassung als arbeitsunfÃ¤hig und zum anderen â ungeachtet des Hinweises auf die sich ergebenden Schwierigkeiten am Arbeitsplatz infolge der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung â am Vorschlag der stufenweisen Wiedereingliederung zeigt. Dem-gegenÃ¼ber hat Prof. Dr. T. einerseits den KlÃ¤ger als vollschichtig leistungsfÃ¤hig in seinem erlernten Beruf als Werkzeugmacher beurteilt, andererseits berufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen (ohne hierzu nÃ¤here AusfÃ¼hrungen zu machen) fÃ¼r "wesentlich" gehalten, was der Senat im Hinblick darauf, dass Prof. Dr. T. "zu einer vergleichbaren Beurteilung kommt (wie) das Gutachten der Klinik B.", so versteht, dass er gleichfalls eine stufenweise Wiedereingliederung mittels berufsfÃ¶rdernder MaÃnahmen fÃ¼r notwendig erachtet und damit auch im Zeitpunkt der Begutachtung ein unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers angenommen hat. Folgt man dieser Auslegung des Gutachtens von Prof. Dr. T. nicht und sieht in dessen Beurteilung eine uneingeschrÃ¤nkte Aussage hinsichtlich eines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens als Werkzeugmacher, so kÃ¶nnte dies einer Entscheidung dennoch nicht zugrunde gelegt werden, weil insbesondere auf medizinischer Seite keine konkreten Angaben des SachverstÃ¤ndigen vorliegen, die eine nachvollziehbare Beurteilung der Eignung des KlÃ¤gers fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Werkzeugmacher erlauben (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 1994 â 13 RJ 45/93 â = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 44). Eine BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, warum der KlÃ¤ger, der seine seelische Fehlhaltung aus eigener Kraft nicht Ã¼berwinden kann,

der hierdurch im Gebrauch seiner geistigen und kÃ¶rperlichen FÃ¤higkeiten erheblich gehindert ist, dem der SachverstÃ¤ndige fÃ¼r die PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, die die eingeschrÃ¤nkte BerufstÃ¤tigkeit (als Betriebswirt, Disponent und Maschinenbautechniker) bedingt, einen GdB von 50 zuerkennt, vollschichtig und regelmÃ¤Ãig als Werkzeugmacher arbeiten kann, ist vom SachverstÃ¤ndigen nicht dargelegt worden und deshalb fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar. Der Beurteilung von Prof. Dr. T. kann der Senat daher nicht folgen (die Frage, ob dessen Gutachten hÃ¤tte verwertet werden dÃ¼rfen, ist daher nicht entscheidungsrelevant), vielmehr Ã¼berzeugt ihn hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger die Beurteilung des Arztes Sch. in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 5. Juni 2001, der in Ãbereinstimmung mit Prof. Dr. D. das Vorliegen einer quantitativen Leistungsminderung 1990 bzw. ab 1986 im Ergebnis bejaht. Hinzu kommt, dass aus heutiger Sicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass alle Prognosen der SachverstÃ¤ndigen bezÃ¼glich der TherapiefÃ¤higkeit der neurotischen Entwicklung des KlÃ¤gers, die auch ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung seiner LeistungsfÃ¤higkeit darstellten, sich als unzutreffend erwiesen haben. Von daher gesehen hat die Leistungsbeurteilung in den vielfachen Vorgutachten â wie der Arzt Sch. es in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2001 ausdrÃ¼ckt â die Schwere des Leidens nicht erfasst.

Damit kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger beim Erlass des Bescheides vom 12. April 1989 nicht mehr vollschichtig leistungsfÃ¤hig war. Er hat daher â auch unter BerÃ¼cksichtigung des fÃ¼r ihn verschlossenen Arbeitsmarktes â in der streitbefangenen Zeit Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wobei mit Blick auf den psychiatrischen Befund davon auszugehen ist, dass die Arbeit vom 20. MÃ¤rz bis 15. April 1991, die er auch nur etwas mehr als drei Wochen ausgeÃ¼bt hat, auf Kosten der Gesundheit verrichtet worden ist. Der â nach heutiger Beurteilung â rechtswidrige Bescheid hatte auch zur Folge, dass Sozialleistungen (s. Â§ 11 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I)) zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Damit liegen die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X vor. Die Beklagte ist daher verpflichtet, den rechtswidrigen Bescheid vom 12. April 1989 zurÃ¼ckzunehmen und dem KlÃ¤ger in Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 SGB X fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 28. Februar 1993 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers sind daher die erstinstanzliche Entscheidung sowie der Bescheid vom 4. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 1995 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024